

# **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 18.09.2025 sowie nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

### **1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Blankenhof, Chemnitz, Gevezin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Blankenhof auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

### **2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

über die Einleitung von Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 800,00 € pro Monat

### **3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gemeindevorvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sowie über vergaberechtliche Zuschlagsentscheidungen zu unterrichten.

### **4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € bzw. von 800,00 € monatlich bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenhof, 16.10.2025

  
Karsten Rähse  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, diese öffentlich bekannt zu machen.

Veröffentlicht im Internet am: 22.10.2025

Anlage zu § 2 der Hauptsatzung - Dokumentation zur Abgrenzung der Ortsteile

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Blankenhof	Blankenhof	alle Fluren	alle Flurstücke
Chemnitz	Chemnitz	alle Fluren	alle Flurstücke
Gevezin	Gevezin	alle Fluren	alle Flurstücke